



Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

Textliche Erläuterungen gemäß § 6 Abs. 3 K-GHG zum **Voranschlag 2024**



Aufgrund des § 6 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG ist der Voranschlag für das nächstfolgende Haushaltsjahr so rechtzeitig zu erstellen und zu beschließen, dass er mit Beginn des neuen Finanzjahres in Wirksamkeit treten kann.

Gemäß § 6 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG sind dem Voranschlag textliche Erläuterungen anzuschließen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich die textlichen Erläuterungen im Wesentlichen auf den Finanzierungshaushalt beziehen.



1) Wesentliche Ziele und Strategien

Derzeit sind keine Ziele und Strategien für den Voranschlag 2024 festgelegt.

Der Voranschlag 2024 wurde nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung erstellt. Es wurden hierbei die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadtgemeinde St. Andrä benötigten Ressourcen veranschlagt.

Mittelverwendungen werden im Haushaltsjahr 2024 nur zu dem im Voranschlag 2024 oder in einer Zustimmung zur Leistung von außer- oder überplanmäßigen Mittelverwendungen bezeichneten Zweck erfolgen, soweit und solange dieser fort dauern.

Rechtsverbindliche Verpflichtungen der Gemeinde, zu deren Erfüllung Mittelverwendungen zu leisten sind, dürfen nur eingegangen werden, wenn diese der Höhe, dem Zweck und der Art nach im Voranschlag 2024 vorgesehen sind oder die Zustimmung des Gemeinderates zur Leistung von außer- oder überplanmäßigen Mittelverwendungen eingeholt wurde.

Der Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag im Gesamthaushalt wird sowohl mit den internen Vergütungen zwischen den Verwaltungszweigen als auch bereinigt um die internen Vergütungen ausgewiesen.



2) Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes

Der Aufbau des Voranschlags entspricht der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. Oktober 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (kurz: VRV 2015) in der derzeit geltenden Fassung, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden geregelt werden. Er besteht daher ab dem Jahr 2020 aus einem Ergebnishaushalt und einem Finanzierungshaushalt. Der Vermögenshaushalt wird hingegen erst im Rahmen des Rechnungsabschlusses dargestellt. Die bis zum Jahr 2019 geltende Aufteilung in ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag entfällt gänzlich, jedoch erfolgt ab dem Jahr 2020 erstmals die gesonderte Darstellung bestimmter Vorhaben in einem Investitionsnachweis.

Der Voranschlag gliedert sich in 10 Gruppen (0 - 9). Jede Gruppe gliedert sich gemäß Anlage 2 der VRV ihrerseits in Abschnitte und Unterabschnitte, womit der Voranschlagsansatz bezeichnet wird. Die Voranschlagskonten bestehen gemäß Anlage 3 b der VRV aus jenen Einheiten, in welchen die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen nach ihrer Entstehung und Zusammengehörigkeit innerhalb der Ansätze zusammengefasst werden. Voranschlagsansatz und Konto zusammen ergeben die Voranschlagsstelle.

Die veranschlagten Aufwendungen/Auszahlungen und Erträge/Einzahlungen beinhalten auch Vergütungen für zu erbringende Leistungen von Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen. Die Zusammenstellung der einzelnen Vergütungsbeträge, nach Voranschlagsstellen geordnet, ist aus der Beilage „Nachweis der Vergütungen“ ersichtlich.

Der Voranschlag beinhaltet die laufenden Erträge/Einzahlungen und die aus diesen zu bestreitenden laufenden Aufwendungen/Auszahlungen.

Für das Haushaltsjahr 2024 werden Erträge in Höhe von € 27.185.800, -- sowie Aufwendungen in Höhe von € 32.036.500, -- im Ergebnisvoranschlag veranschlagt. Im Ergebnisvoranschlag sind Auflösungen von Investitionszuschüssen, Abschreibungen für das Anlagevermögen sowie Veränderungen von Personalarückstellungen enthalten.

Im Finanzierungsvoranschlag werden die geplanten Einzahlungen in Höhe von € 29.731.400,-- sowie Auszahlungen in Höhe von € 33.659.200, -- für das Haushaltsjahr 2024 dargestellt.



Der Voranschlag weist im Bereich der beiden Haupteinnahmequellen der Stadtgemeinde St. Andrä kaum Verbesserungen gegenüber dem Voranschlag 2023 aus. Grundsätzlich konnten € 11,4 Mio. an Ertragsanteilen veranschlagt werden, was auch dem Wert von 2023 entspricht. Die Einnahmen der Kommunalsteuer sind mit € 3,4 Mio. angesetzt, welche der Größenordnung des Rechnungsabschlusses 2022 angepasst wurden.

Die Umlagen, welche die Stadtgemeinde zu leisten hat, sind im Vergleich zum Jahr 2023 um rund € 1,1 Mio. gestiegen. Die Gesamtbelastung der Landes- und Verbandsumlagen hat nunmehr ein Niveau von rund € 9,2 Mio. erreicht. Dieser Budgetwert repräsentiert circa ein Drittel des Gesamtbudgets der Stadtgemeinde St. Andrä. Ein weiteres Drittel des Gesamtbudgets entfällt auf die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasser, Kanal, Abfall, Wohn- und Geschäftsgebäude) in Kombination mit dem Wirtschaftshof. Mit dem letzten Budgetdrittel werden weitere Infrastrukturen der Gemeinde, wie beispielsweise die Feuerwehren, die Kindergärten, die Schulen, das Straßennetz, die Schutzwasserbauten und Teile der Hoheitsverwaltung bedient.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Dienstrechte der Stadtgemeinde St. Andrä erhöhen sich die Personalkosten um knapp € 1 Mio..

Im direkten Vergleich des Finanzierungshaushaltes 2023 zu 2024 ist ersichtlich, dass der Abgang des gesamten Gemeindebudgets von veranschlagten € - 1.071.600 (Finanzierungsvoranschlag 2023) auf nun € - 3.927.800 erhöht. Dies begründet sich daraus, dass rund € 1,1 Mio. mehr an Umlagen zu leisten sind. Darüber hinaus steigen die Personalkosten um knapp € 1 Mio. und diverse Projekte zur Erhaltung der Infrastruktur wurden zusätzlich in das Budget eingearbeitet.

Unter Berücksichtigung des § 4 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz, K-GHG, hat die Stadtgemeinde St. Andrä einen Haushaltsausgleich anzustreben, wobei der nach wie vor hohe Abgang von rund € 2,6 Mio. (SA1 operative Gebarung) im Kernbudget der Stadtgemeinde noch vehementere Budgetmaßnahmen einfordern wird.

3) Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die verwendeten Bewertungsmethoden zur Eröffnungsbilanz basieren größtenteils auf dem Vermögenserhebungstool der SOT Süd-Ost Treuhand Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH, mit Sitz in 5020 Nonntaler Hauptstraße 49.

Dieses Vermögenserhebungstool wurde in Kooperation mit vielen Salzburger Gemeinden entwickelt und auch von etlichen Kärntner Gemeinden übernommen und ergänzt.

Die daraus abgeleiteten Werte wurden vor allem für folgende Bereiche übernommen:

- Gemeindefstraßen inkl. Straßenbeleuchtungen
- Gebäude und Bauten bis zum Jahr Errichtungsjahr 2015

Für die Bewertung der Grundstücke wurde auf haus- und gemeindeinterne Daten und festgestellte Preise zurückgegriffen, welche aufgrund der vorhandenen Widmung klassifiziert wurden.

- Baulandwidmungen: 45,00 €/m²
- Grünlandwidmungen: 4,50 €/m²
- Waldwidmungen: 3,00 €/m²
- Gewerbegebiete: 35,00 €/m²
- Sonderflächen: 35,00 €/m²



Öffentliches Gut wurde aufgrund von Vorgaben der Landesregierung bundesweit einheitlich mit 20% des Basisbetrages für landwirtschaftliche Nutzflächen je Katastralgemeinde gemäß dem erhobenen Wertansatz des Grundstücksrasterverfahrens angesetzt und bewertet.

Die Vermögensbestände der Gebührenhaushalte wurde aus den bereits geführten Vermögensverzeichnissen übernommen, wobei hier teilweise auf den § 38 Abs. 2 des Kärntner Haushaltsgesetzes zurückgegriffen wurde, indem die Restnutzungsdauern der bestehenden linearen Abschreibungen fortgeschrieben wurden. Für sämtliche Vermögenswerte, welche ab dem Budgetjahr 2020 aktiviert werden, wird auf die Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 der VRV 2015 zurückgegriffen, wobei hier derzeit keine abweichenden Nutzungsdauern zur Anwendung gelangen.